

Warenursprungs- und Präferenzrecht Beabsichtigte Anpassung des Artikels 62 UZK-IA zur Geltungsdauer von Langzeit-Lieferantenerklärungen

Die Europäische Kommission hat es für notwendig befunden den Artikel 62 UZK-IA zu ändern.

In diesem ist die **Geltungsdauer der LLE** geregelt.

Ab dem Inkrafttreten der geänderten Version ist nach wie vor das Datum der Ausfertigung für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer maßgebend.

Anzugeben sind künftig:

- das Datum der Ausfertigung (Ausfertigungsdatum)
- das Datum, ab dem die LLE gültig ist (Anfangsdatum)
- das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (Ablaufdatum)

Das **ANFANGSDATUM** darf nicht länger als **12 Monate VOR** oder **6 Monate NACH** dem **AUSFERTIGUNGSDATUM** liegen.

In diesem Zeitraum (12 Monate vor, 6 Monate nach) darf aber das **ANFANGSDATUM** frei gewählt werden.

Das **ABLAUFDATUM** darf innerhalb der (maximal) 24 Monate nach dem **ANFANGSDATUM** liegen.

Damit ist das Ausfertigen einer LLE sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig! (Aber Vorsicht: Erst ab dem Inkrafttreten der Änderung des Artikels 62 UZK-IA!)

Ich darf an dieser Stelle noch auf unser Seminar zur LE/LLE im November hinweisen. Informationen dazu unter www.silverport.de.

Ein früherer Termin wäre auch als Inhouse-Schulung machbar.

Bei Fragen sind wir für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Matt